

EINSCHREIBEN  
Firma  
Staats- und Jugendanwaltschaft  
Postgasse 29  
8750 Glarus

Alex W. Brunner  
Architekt HTL  
c/o Bahnhofstrasse 210  
CH-[8620] Wetzikon  
Telefon 044 930 62 33

Datum: 12. November 2021  
Post Code: 98.00.862200.00305785

Strafbefehl – UB.2021.01005

Ihre Schreiben vom 29. Oktober 2021 – Meine Stellungnahme

---

Grüezi Herr Walser

Sie möchten, dass ich meine Abwesenheit wegen der Vorladung begründe. Selbstverständlich tue ich das nochmals, weil Sie meine bisherigen Schreiben nicht verstehen oder nicht verstehen wollen.

Die legale Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz, das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion war jedenfalls öffentlich. Die Umwandlung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Verwaltung erfolgte seither jedoch nie durch Beschluss durch Parlamente und Volk, weshalb alle diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften sind, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation haben.

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen*<sup>1</sup> verweise ich auf die Grundlageninformation von SIPS<sup>2</sup>.

In Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) heisst es: *Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.*

Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand am 1. Juni 2004. In Artikel 10 Bst. k sind die Institute des öffentlichen Rechts gemäss Art. 2 Bst. d Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301) erwähnt. In der HRegV vom 17. Oktober 2007, Inkraft seit dem 1. Januar 2008, heisst es seither in Art. 107, Inhalt des Eintrags: *Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden:* Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 22. Januar 2004 unbenützt aus, weshalb es der Bundesrat auf den 1. Juli 2004 in Kraft setzte.

Im neu erschaffenen Fusionsgesetz wird in Art. 1 der Gegenstand geregelt.

---

<sup>1</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

<sup>2</sup> [www.hot-sips.com](http://www.hot-sips.com) à Links, diverse Unterlagen à Grundlageninfo

1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.

Unter Begriffe in Art. 2 Bst. d FusG heisst es:

*Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;*

Damit widerspricht das Fusionsgesetz eindeutig Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch.

Das Fusionsgesetz ist neueren Datum als Art. 52 Abs. 2 ZGB. Im Fusionsgesetz, das mehrfach revidiert wurde, wurde die Pflicht der Eintragung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den verschiedenen Revisionen immer wieder bestätigt und die Handelsregisterverordnung kannte diese Pflicht schon vorher. Aus diesem Vorgehen kann die politische Absicht erkannt werden, weshalb heute Art. 52 Abs. 2 ZGB obsolet ist und nur noch zur Täuschung des Volkes dient, damit der Prozess der Privatisierung gegen den Willen des Volks durchgesetzt werden kann.

Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften und damit verbunden mit einem Handelsregistereintrag, verfolgen alle diese neuen Firmen nur noch wirtschaftliche Zwecke. Daraus wird ersichtlich, dass es Absicht ist, die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren.

Aus der Gesetzgebung geht schlüssig hervor, dass es politische Absicht ist, dass alle noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen nur noch wirtschaftliche Zwecke verfolgen, jedoch keinen sozialen gesellschaftlichen Zweck mehr haben, sondern nur noch private.

In der HRegV (Stand 2004) heisst es in Art. 69 mit dem Titel *Gewerbebetrieb als Voraussetzung der Eintragung*, dass nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden können. Diese Regelung wurde aber bereits damals nicht eingehalten, denn beispielsweise wurde die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer MWST, Schwarztorstr. 50 in Bern im Jahre 1995 als Zweigniederlassung (DUNS-Nr. 48-662-7453) ins Handelsregister eingetragen. Es ist nicht die einzige Zweigniederlassung, die vor der neuen Fassung ab 1. Januar 2008 als Zweigniederlassung eingetragen wurde. Die heute noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen sind daher nichts anderes als Gewerbe bzw. Wirtschaftsunternehmen. Aus diesem Grund werden beispielsweise all jene, die mit der Polizei zu «tun haben», neu als «Kunden» bezeichnet. Die Polizei führt daher z.B. spezielle Kontrollen durch und auf dem gleichen Platz kann man die kleinen Mängel direkt bei einer Privatfirma beheben lassen, wie ich soeben erstmals erfahren habe. Das ist nichts anderes als Faschismus, der in Kürze ganz mächtige Ausmasse annehmen wird.

Damit die „Rechtssicherheit“ der Gläubiger trotz dieser Betrügereien „formell“ gewahrt blieb, musste das Fusionsgesetz erlassen werden. Die Konzeption dieses Fusionsgesetzes und damit der nur darin spezifische Betrug an Verfassung, Freiheit und Volksvermögen geht jedoch mindestens in die 1990er Jahre zurück, weil der Bundesrat die Botschaft<sup>3</sup> dazu am 13. Juni 2000 dem Parlament zukommen liess.

In der Übersicht der Botschaft schreibt er: ... *Zusätzlich soll die Neustrukturierung von Unternehmen durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung erleichtert werden. ... Die vorgeschlagene Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts die-*

<sup>3</sup> BBI 2000 4337: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2000/921/de>

nen. ... Er (der Entwurf) trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern.

Das Fusionsgesetz erhielt nicht einfach so diesen Namen, denn es hat die Aufgabe, die Fusionen, aber auch die Abspaltungen gezielt zu erleichtern und den angeblichen „Inverstoren“ Sicherheit zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Konstellation ist davon auszugehen, dass mit diesem Fusionsgesetz und der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften, diese in einem ersten Schritt von privaten „Investoren“ „aufgekauft“ und nachher fusioniert werden. In einem zweiten Schritt wird eine komplette Umstrukturierung erfolgen, mit der Absicht, dass sich diese Grossunternehmen gezielt auf einen Bereich fokussieren, um sie profitabler zu machen. Beispielsweise werden alle Gerichte in eine Firma zusammengeführt. Damit wird einer bestimmen, wie das Recht anzuwenden ist. Ein anderer wird bestimmen, wie die Polizei zu agieren hat, doch unter dem Strich ist es wie immer ein abgekartetes Spiel. Was heute in den Nationen abläuft oder bereits abgelaufen ist, wird nachher auf internationaler Ebene nachgeholt werden mit dem Ziel, dass es nur noch einen Eigentümer gibt: Das was Babylon schon seit Jahrtausenden erreichen will.

Aufgrund dieser Gesetzgebung kann deshalb vorausgesagt werden, dass in naher Zukunft die gesamte bestehende Behördenstruktur umgepflügt wird, sofern dieser Prozess nicht gestoppt werden kann. Die Gesetzgebung lässt das explizit zu, zumal sie noch weiter „optimiert“ werden wird.

Als der Bundesrat im Jahre 2004 die Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes per 1. Juli 2004 beschloss, war die Bundeskanzlei bereits eine illegale Tochtergesellschaft (incorporated am 30. August 2002). Deshalb ist zu schliessen, dass es damals schon eine übergeordnete Muttergesellschaft geben musste, der der Bundesrat angehören musste. Die Bundeskanzlei bereitet jeweils die Geschäfte des Bundesrates vor und die Bundeskanzler/in und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil und haben Antragsrecht. Sie verfassen auch das jeweilige Protokoll dieser Sitzungen. Mit andern Worten, es ist erst noch zu beweisen, dass der Bundesrat überhaupt formell legitimiert war, die Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes – aber nicht nur dieses Gesetz – zu beschliessen, weil er den Volksbetrug seit Jahren von langer Hand vorbereitet hat.<sup>1</sup>

Das, was ich hier thematisiere, ist nur eine weitere Folge meiner ersten Aufdeckung, der Aufhebung der parlamentarischen Obergrenze über die Staatsverwaltung, insbesondere über die Justiz. Siehe dazu die Grundlageninfo SIPS sowie die darin angegebenen Links. Diese Aufdeckung kann nicht widerlegt werden, weil sie auf offiziellen Amtsdokumenten basiert. Deshalb wird diese Aufdeckung überall ignoriert, weil damit nicht nur die ganze Politik, sondern auch die gesamte Justiz inkl. der Universitäten – verharmlosend gesagt – auf den Rücken gelegt wird. Deshalb ist diese Auseinandersetzung so hart. Was der Antrieb dieser Politik ist, versteht man jedoch nur, wenn man den roten Faden durch die tatsächliche Geschichte<sup>4</sup>, die wir in der Schule nicht lernen dürfen, begriffen hat. Dazu muss man auch noch wissen, wie Herrschaft<sup>5</sup> ausgeübt wird.

Alle Kantone, auch der Kanton Glarus, sind Tochtergesellschaften der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der La Confédération Suisse, die im Jahre 2014 als Ultimate Parent (höchste Mittergesellschaft) ins Handelsregister eingetragen wurde und ihren Sitz irgendwo in Belgien hat. Im Bund gibt es 999 Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.

Alle Kantone, auch der Kanton Glarus, sind gleichzeitig Muttergesellschaften der ihnen unterstellten Organisationseinheiten, den Departementen, Gerichten und Gemeinden. Die Departemente der Kantone, aber auch des Bundes, sind ebenfalls gleichzeitig Tochter- und Muttergesellschaften. Auch das Departement für Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus bildet da keine Ausnahme. Diesem Depar-

---

<sup>4</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) à Drei Welten à Deutsch à Die Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen), Kurzfassung

<sup>5</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

tement ist die Kantonspolizei als „independent“ (unabhängig) Kapitalgesellschaft unterstellt, weil sie am 11. März 2019 ins Handelsregister eingetragen wurde.

Auch die Staats- und Jugendanwaltschaft bildet da keine Ausnahme. Die Jugendanwaltschaft wird als Tochtergesellschaft ohne Angabe eines Eintragsdatums publiziert. Bei der Staatsanwaltschaft gibt es keine Einträge. Das hat keine Bedeutung, denn wenn der Handelsregistereintrag nicht veröffentlicht wird, ist sie im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit des Departements oder sie ist trotzdem eine Tochtergesellschaft. Eine Übersicht einiger tausend Institutionen finden Sie in meiner Liste<sup>6</sup>. Sie ist eine Zusammenfassung von zwei Datenbanken und unvollständig, denn in der ganzen Schweiz gibt es mehr als 7000 solcher Firmen.

Und wenn Sie diese Zusammenhänge verstehen würden, würden Sie realisieren, dass jede angebliche Behörde oder Amt über keine hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation verfügt. Da diese Handelsfirmen zudem noch unvollständig gegründet wurden, haften daher alle deren Angestellten privat und mit ihrem eigenen Vermögen. Das heisst, Sie und ich stehen auf der gleichen rechtlichen Stufe. Somit gilt nicht mehr das öffentliche Recht, sondern nur noch das Handelsrecht.

Aus diesem Grund biete ich Ihren illegalen „Angeboten“ immer ein Gegenangebot an, auf das Sie bisher eingetreten sind. Das ist erprobtes Handelsrecht und wird in der Privatwirtschaft täglich mit Erfolg angewendet. So ein ähnliches Angebot wie bei der Staatsanwaltschaft Glarus habe ich im März dieses Jahres bei einer Bank mit Erfolg angewendet, weil sie mit diesen illegalen Firmen gegen mich paktieren wollten. Sie haben es belassen, weil ihnen meine Bedingungen zu teuer waren.

Dieses Prinzip greift leider bei den illegalen Privatfirmen, die sich Behörden und Ämter nennen nicht – noch nicht! Das gegenwärtige babylonische System wird in naher Zukunft fallen. Das ist nicht eine Frage von Jahren, sondern eine Frage von Monaten und ist so sicher wie das Amen in der (babylonischen) Kirche. Die gegenwärtige geplante babylonische Pandemie, sie ist ebenfalls ein Teil der Globalisierung, hilft, diese Veränderung zu vollziehen. Sie sind die Vollstrecker dieser Verbrechen!

Dann wird das Handelsrecht, wie es heute in der Privatwirtschaft Anwendung findet, auch bei diesen Privatfirmen als Behörden und Ämter angewendet werden. Wenn Sie aber das Bisherige nicht verstehen, werden Sie auch nicht in der Lage sein, sich die Konsequenzen für deren Angestellte auszumalen. Dann werden Sie noch sehr böse Überraschungen erleben.

Aus diesem Grund unterbreite ich Ihnen meine neuen Bedingungen: Sollten Sie meine Einsprache abweisen, so willigen die Funktionäre, wie Sie in den Schreiben vom 27. September in Pos. 1b und im Schreiben vom 29. Oktober in Pos. 1a aufgezählt sind, ein, mir wiederum je eine Pönale zu bezahlen. Sie beträgt je 100 kg Gold<sup>7</sup>. Die Zahlungsbedingungen bleiben unverändert.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht und die Deutungshoheit unterliegen dem alleinigen Recht des Verfassers dieses Schreiben. Alle Rechte vorbehalten.

Diese Bedingungen gelten mit Empfang dieses Schreibens.

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen.

Adieu

Mensch :Alex W. :Brunner, a.r.

---

<sup>6</sup> www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

<sup>7</sup> Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.